

**Information über die Höhe und die Ermäßigung der Elternbeiträge
in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg
ab 01.01.2022**

Die Satzung des Kreises Pinneberg zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden die, gemäß des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG), gültigen Beiträge als Höchstbeiträge für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule). Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen (Kita, Krippe, Hort) und oder Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich auf Antrag unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Eine Berücksichtigung von Hortkindern im Rahmen dieser Geschwisterermäßigung ist bis zum 31.07.2023 befristet.

Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen/Tagespflegestellen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger/Innen von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 50 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Ab 01.01.2022 gelten gemäß § 31 KiTaG folgende monatliche Elternbeiträge:

Betreuungsstunden pro Woche	Krippe (0-3 Jahre)	Elementar (3-6 Jahre)
	5,80 €	5,66 €
	Höchstbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Höchstbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde
50	290,00 €	283,00 €
47,5	275,50 €	268,85 €
45	261,00 €	254,70 €
42,5	246,50 €	240,55 €
40	232,00 €	226,40 €
37,5	217,50 €	212,25 €
35	203,00 €	198,10 €
32,5	188,50 €	183,95 €
30	174,00 €	169,80 €
27,5	159,50 €	155,65 €
25	145,00 €	141,50 €
22,5	130,50 €	127,35 €
20	116,00 €	113,20 €
	Berechnung: (5,80 * Betreuungszeit pro Woche)	Berechnung: (5,66 * Betreuungszeit pro Woche)

Hinweise:

- Es ist zu beachten, dass die festgelegten Elternbeiträge in keinem Fall überstiegen werden dürfen. Dies betrifft beispielsweise den Fall, wenn die Betreuung an einem Freitag eine Stunde früher endet. Diese Stunde ist in der Berechnung des Elternbeitrages unbedingt zu berücksichtigen.
Beispiel: Kind (Ü3) wird von Mo.-Do. acht Stunden und am Fr. sieben Stunden betreut. Der Elternbeitrag beträgt in diesem Fall 220,74 €. Berechnung: ((8 h * 5,66 €)*4 Tage) + ((7 h * 5,66 €)*1 Tag) = 220,74 € oder (39 h * 5,66 €) = 220,74 €
- **Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit**
Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird der monatsgenaue Hortbeitrag für die Ermittlung eines monatlichen Durchschnittbeitrages zugrunde gelegt. Die Individualität führt dazu, dass jeder Träger für seine Hort-Einrichtung den Beitrag selbstständig berechnen muss. Den Trägern liegt hierzu ein entsprechendes Berechnungstool vor.
- **Beitrag für die Randzeiten (Früh- und Spätdienst):**
Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Randzeiten ergibt sich ebenfalls aus dem Beitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde.
Beispiel: Regelbetreuungszeit sieben Stunden, Kind (Ü3) wird eine Stunde zusätzlich in der Randzeitgruppe betreut, folglich eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden täglich. Der Elternbeitrag für das Kind beläuft sich somit auf 226,40 €. Berechnung: (8 h * 5,66 €) * 5 Tage.
- Grundlage für die Höhe des Elternbeitrags bilden die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden.